



Gestattungsbedingungen zur Nutzung des Forstweges „Rothe Hohl“

Hiermit wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, die privateigene, nicht öffentliche Straße von Landesforsten durch die Staatswaldabteilung VII 3 Rothohl für den Kraftfahrzeugverkehr mit dem/den Kraftfahrzeugen gem. unterzeichneter Liste zu benutzen.

1. Benutzung des Vertragsgegenstandes

- a. Die Wegebenutzung bleibt auf die Wegetrasse beschränkt. Die angrenzenden Bestände dürfen nicht befahren werden.
- b. Der Weg darf nur meiner **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (!)** befahren werden. **Bei Nichtbefolgung keine Plakettenvergabe im darauffolgenden Jahr !**
- c. Das Land übernimmt keine Gewähr für die Benutzbarkeit des Weges. Das Land wird den Weg nur insoweit unterhalten, als es die Interessen des Forstamtes erfordern.
- d. Notwendige Sicherungsvorkehrungen (Wasserableitung, Räumen von Schnee, Streuen bei Glatteis u.a.) werden vom Forstamt nur vorgenommen, wenn es der Forstbetrieb oder die Holzabfuhr erfordern.
- e. Durch die Wegebenutzung dürfen die Waldbewirtschaftung und die Holzabfuhr keine Beeinträchtigung erfahren.
- f. Das Forstamt ist berechtigt, die Benutzung des Weges zeitweise zu sperren, wenn dies der Forstbetrieb, der Ausbau oder die Unterhaltung des Weges erforderlich machen.

2. Außerordentliche Wegebenutzung

Schäden, die durch eine über den normalen Weggebrauch hinausgehende Wegabnutzung entstehen, werden vom Forstamt auf Kosten des Vertragspartners behoben.

3. Haftung und Schadenersatz

- a. Schäden, welche durch die vertragliche Wegbenutzung am Waldbestand, im Betrieb des Forstamtes, bei der Holzabfuhr oder vom Forstamt beauftragten Dritten entstehen, werden vom Vertragspartner dem Lande ersetzt.
- b. Die Haftung des Landes ist ausgeschlossen für alle Sach- und Personenschäden, die dem Vertragspartner durch die Wegebenutzung entstehen; es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Forstamtes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- c. Für Ansprüche, die Dritten durch die Wegebenutzung entstehen, haftet dem Land gegenüber der Vertragspartner.
- d. Eine Inanspruchnahme wegen erlittenen Schadens teilt das Forstamt dem Vertragspartner unverzüglich mit. Das Forstamt wird derartige Ansprüche ohne Einverständnis des Vertragspartners weder anerkennen noch darüber einen Vergleich abschließen. Das Land übernimmt keine Haftung für Schäden an dem Weg, welche durch den Forstbetrieb einschließlich der Holzabfuhr, durch vom Forstamt beauftragte Dritte oder durch Naturereignisse entstehen.

4. Gestattungszeitraum

Die Gestattung gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres, für das das Benutzungsentgelt bezahlt wird, wenn die Zahlung im Januar erfolgt ist.

Wird die Zahlung nach dem 31. Januar geleistet, so gilt die Gestattung ab dem Tag des Zahlungseingangs bis zum 31. Dezember des Jahres.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit Ablauf des Jahres, für das das Benutzungsentgelt gezahlt wurde.

5. Gestattungsnachweis

- a. Als Gestattungsnachweis **muss (!)** die ausgehändigte Plakette gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden. **Bei Nichtbefolgung keine Plakettenvergabe im darauffolgenden Jahr.**
- b. Bei Veräußerung des Kraftfahrzeuges ist diese zu entfernen.
- c. Die Ausgabe der Plaketten erfolgt jeweils ab der 2. Kalenderwoche des jeweiligen Jahres gegen Bezahlung des Nutzungsentgeltes.

6. Fahrzeug und Änderungen

- a. Der Weg darf nur mit dem auf der Plakette eingetragenen Kraftfahrzeug (amtl. Kennzeichen) befahren werden.
- b. Soll die Fahrerlaubnis auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden, ist die Plakette aus dem ursprünglichen Fahrzeug zu entfernen. Durch Vorlage der „alten“ Plakette wird eine neue Plakette für das neue Fahrzeug kostenfrei zur Verfügung gestellt. Andernfalls muss für das neue Fahrzeug erneut eine Plakette käuflich erworben werden.
- c. Vorlage des Fahrzeugscheines ist Voraussetzung.

7. Entgelt

Das Entgelt für die Plakette beträgt:

75,00 € (inkl. 19 % MwSt.)

für jedes Kraftfahrzeug

40,00 € (inkl. 19 % MwSt.)

für jedes Zweirad (Roller, Motorrad)

Saisonkennzeichen und bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises

Bei kürzerer Nutzungsdauer werden **keine** Teilbeträge rückerstattet.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Bedingungen kann das Forstamt die Erlaubnis jederzeit widerrufen.

8. Datenschutz

Wenn im Falle des Erstkontakts ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO besteht und Sie der Datenverarbeitung nicht widersprochen haben, verarbeitet Landesforsten im Zusammenhang mit „...(Verarbeitungstätigkeit)..“ personenbezogene Daten.

Weitere Informationen gem. Artikel 13 und 14 der DS-GVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald-rlp.de> unter dem Zeck „.....“ .